

Synopse Schulbezirkssatzung

<p style="text-align: center;"><b>Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Schulbezirkssatzung)</b></p> <p style="text-align: center;">BV0181/2009</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung zur Festlegung der Schulbezirke und Überschneidungsgebiete für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf (Schulbezirkssatzung)</b></p> <p style="text-align: center;">BV0080/2015</p>
<p>Aufgrund § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286 ff.) in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262, 269) hat die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 14]), hat die Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 04.11.2015 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Die Schulbezirkssatzung gilt für Schülerinnen und Schüler nachfolgend aufgeführter Grundschulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf befinden:</p> <p>Grundschule NORD, Rigaer Straße 1, 16761 Hennigsdorf Grundschule „Theodor Fontane“, Fontanestraße 112, 16761 Hennigsdorf Biber-Grundschule, Zur Baumschule 12, 16761 Hennigsdorf</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>Die Schulbezirkssatzung gilt für Grundschüler, die in Hennigsdorf schulpflichtig sind und eine der nachfolgend aufgeführten Grundschulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf befinden, besuchen:</p> <p>Grundschule NORD, Rigaer Straße 1, 16761 Hennigsdorf Grundschule „Theodor Fontane“, Fontanestraße 112, 16761 Hennigsdorf Biber-Grundschule, Zur Baumschule 12, 16761 Hennigsdorf Grundschule NEU, Schulstraße 7, 16761 Hennigsdorf</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Schulbezirk</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für die in § 1 genannten Grundschulen wird je ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist.</li><li>2. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Durch Neubau hinzukommende Straßen werden dem entsprechenden Schulbezirk zugeordnet.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Schulbezirk</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Für die in § 1 genannten Grundschulen wird je ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das Gebiet bezeichnet, für das die jeweilige Grundschule die örtlich zuständige Schule ist (Anlage 1).</li><li>2. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen (Anlage 2). Neu gebaute Straßen, die im Straßenverzeichnis nicht enthalten sind, werden dem entsprechenden Schulbezirk zugeordnet.</li></ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Überschneidungsgebiet</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Schulbezirke können sich überschneiden, d. h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen gemäß Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist. Durch Neubau hinzukommende Straßen werden dem entsprechenden Überschneidungsgebiet zugeordnet.</li><li>2. Für Schülerinnen und Schüler aus dem Überschneidungsgebiet bestimmt der zuständige Fachbereich im Benehmen mit den betroffenen Schulleitern die örtlich zuständige Schule.</li><li>3. Für Einschüler erfolgt die Festlegung im Rahmen der Veröffentlichung der Termine der jährlichen Schulanmeldungen.</li></ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Überschneidungsgebiet</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Schulbezirke können sich überschneiden, d. h. sie schließen teilweise dasselbe räumlich abgegrenzte Gebiet ein (Anlage 1).</li><li>2. Die Abgrenzung erfolgt nach Straßenzügen (Anlage 2). Neu gebaute Straßen, die im Straßenverzeichnis nicht enthalten sind, werden dem entsprechenden Überschneidungsgebiet zugeordnet.</li><li>3. Im Rahmen der Einschulung bestimmt der Schulträger die örtlich zuständige Schule und veröffentlicht diese gemeinsam mit den Terminen der jährlichen Schulanmeldung.</li><li>4. Bei Zuzügen und Umzügen legt der Schulträger im Benehmen mit den betroffenen Schulleitern die örtlich zuständige Schule fest.</li></ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf, BV0156/2003 vom 19.12.2003, außer Kraft.</p> <p>Hennigsdorf, 03.12.2009</p> <p>gez. Schulz Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Inkrafttreten/Außerkräftreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulbezirkssatzung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf, BV0181/2009 vom 03.12.2009, außer Kraft.</p> <p>Hennigsdorf, 05.11.2015</p> <p>Schulz Bürgermeister</p>
<p>Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 02.12.2009 beschlossene Schulbezirkssatzung der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Hennigsdorf, 03.12.2009</p> <p>gez. Schulz Bürgermeister</p>	